



*Driver & Bengsch*

---

Aktiengesellschaft

Einladung zur  
ordentlichen  
Hauptversammlung 2008

ISIN DE000ADCB888  
WKN ADCB88

**Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,  
hiermit laden wir Sie ein zur  
ordentlichen Hauptversammlung der Driver & Bengsch AG  
am Mittwoch, dem 11. Juni 2008, um 10.00 Uhr,  
in die Räume am Sitz der Gesellschaft, Fraunhofer Straße 3,  
25524 Itzehoe, Saal 1.**

## **I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Driver & Bengsch AG und des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Driver & Bengsch AG und den Konzern zum 31. Dezember 2007 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2007**

Die in diesem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können eingesehen werden im Internet unter <http://www.driverbensch.de> und in den Geschäftsräumen der Driver & Bengsch AG, Fraunhofer Straße 3, 25524 Itzehoe. Sie werden jedem Aktionär auf Anfrage auch unverzüglich und kostenlos in Kopie zugesandt.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Driver & Bengsch AG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den gesamten Bilanzgewinn der Driver & Bengsch AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2007 in Höhe von Euro 141.980,59 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 zu entlasten.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 zu entlasten.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 die NWPG Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Oldenburg, Raiffeisenstraße 26, 26122 Oldenburg in Oldenburg, zu wählen.

- 6. Nachwahl zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Driver & Bengsch AG setzt sich nach § 96 Absatz 1 und § 101 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG) zusammen und besteht ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre. Gemäß § 95 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat drei Mitglieder.

Das Aufsichtsratsmitglied Robert Weiher hat sein Aufsichtsratsamt aus persönlichen Gründen zum 31. März 2008 niedergelegt. Mit Beschluss vom 11. April 2008 hat das Amtsgericht Pinneberg Herrn Ulf Möller bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Aus diesem Grund steht eine Nachwahl zum Aufsichtsrat an. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe der Mandatsniederlegung von Herrn Weiher informieren.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zur Nachwahl in den Aufsichtsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung wird für die verbleibende Dauer des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats Robert Weiher, das heißt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 beschließt, Herr Ulf Möller, Beruf: Steuerberater und Gesellschafter-Geschäftsführer der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Blödorn GmbH in Pinneberg, Wohnort: 25358 Horst (Holstein), zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Herr Ulf Möller hat derzeit keine weiteren Aufsichtsratsmandate oder Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne.

Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

## 7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Das Aktienrecht erlaubt es, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien besonders zu ermächtigen. Von dieser Möglichkeit hat die Hauptversammlung der Gesellschaft im vergangenen Jahr Gebrauch gemacht und der Gesellschaft eine solche Ermächtigung erteilt. Da die Ermächtigung vom 22. Mai 2007 Ende Oktober 2008 und damit vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ausläuft, soll der diesjährigen Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die Gesellschaft erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

### a) Erwerbsermächtigung:

Die Driver & Bengsch AG (im folgenden auch: „Gesellschaft“) wird gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG mit Wirkung vom Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung dazu ermächtigt, in dem Zeitraum bis zum Ablauf des 30. November 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu anderen Zwecken als zu dem des Handels in eigenen Aktien zu erwerben; dabei gilt, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 71d und/oder 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen dürfen. Diese Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke und entweder durch die Gesellschaft selbst oder durch von ihr im Sinne der Regelung in § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

Die von der Hauptversammlung am 22. Mai 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

### b) Arten des Erwerbs:

Der Erwerb der Aktien der Driver & Bengsch AG (im folgenden auch: „Driver & Bengsch-Aktien“) erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 53a AktG nach Wahl des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrats entweder (1) als Kauf über die Börse oder (2) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufofferte oder (3) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten Aufforderung, Verkaufsangebote abzugeben, wobei jeder dieser Erwerbswege selbständig und rechtlich unabhängig von den anderen ist.

- (1) Erfolgt der Erwerb der Driver & Bengsch-Aktien als Kauf über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Driver & Bengsch-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die letzte Kursfeststellung ermittelten Börsenkurs („letzter Kurs“) einer Driver & Bengsch-Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb der Driver & Bengsch-Aktien über eine an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Kaufofferte (im folgenden: „Kaufangebot“), dann dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Driver & Bengsch-Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs dieser Aktie während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des Kaufangebots (im folgenden: „maßgeblicher Wert“), ermittelt anhand des arithmetischen Mittels der letzten Kurse der Driver & Bengsch-Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem (im folgenden: „Schlusspreise“), um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots nicht nur unerhebliche Abweichungen der Schlusspreise vom maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird für die Preisermittlung abgestellt auf das arithmetische Mittel der letzten Kurse im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nach-

folgesystem für Driver & Bensch-Aktien gleicher Ausstattung am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer Anpassung, wobei der so ermittelte Betrag die Bezugsgröße für die 20%-Grenze bildet. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden, auch im Falle einer Anpassung. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen kann bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Wenn und soweit die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) Anwendung finden, sind diese zu beachten. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (3) Fordert die Gesellschaft alle Aktionäre öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf, Driver & Bensch-Aktien zu verkaufen (im folgenden auch: „Verkaufsaufforderung“), so kann die Gesellschaft bei der Verkaufsaufforderung eine Kaufpreisspanne festlegen, innerhalb derer Angebote abgegeben werden können. Die Verkaufsaufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Verkaufsaufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Abweichungen der Schlusspreise der Driver & Bensch-Aktien vom gebotenen Kaufpreis oder von den Grenzwerten der festgelegten Kaufpreisspanne ergeben. Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) für jede Driver & Bensch-Aktie darf den durchschnittlichen letzten Kurs der Driver & Bensch-Aktien an den letzten fünf Börsenhandeltagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten; Stichtag ist dabei der Tag, an dem die Gesellschaft die Angebote annimmt. Das Volumen der Verkaufsaufforderung kann begrenzt werden. Wenn die Anzahl der zum Kauf angebotenen Driver & Bensch-Aktien dieses Volumen übersteigt, namentlich die Aktienzahl, welche die Gesellschaft zum Erwerb bestimmt hat, richtet sich die Annahme nach Quoten; das bedeutet, dass der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Driver & Bensch-Aktien erfolgt. Für diesen Fall kann ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen vorgesehen werden, und zwar bis zu 100 Stück angebotener Driver & Bensch-Aktien je Aktionär. Wenn und soweit die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) Anwendung finden, sind diese zu beachten.

c) Verwendung der erworbenen Aktien:

Der Vorstand wird ermächtigt, Driver & Bensch-Aktien, die aufgrund der vorstehenden oder einer früher erteilten Ermächtigung oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:

- (1) Die Aktien können bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern direkt oder indirekt veräußert werden. Veräußern in diesem Sinne bedeutet auch, Wandel- oder Bezugsrechte sowie Erwerbsoptionen einzuräumen.
- (2) Die Aktien können als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen angeboten werden.
- (3) Die Aktien können unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 53a AktG wieder über die Börse verkauft werden.
- (4) Die Aktien können den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung ihres Bezugsrechts und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 53a AktG zum Bezug angeboten werden.
- (5) Die Aktien können an Dritte gegen Barzahlung auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Hierbei dürfen die Aktien jedoch nur zu einem Preis veräußert werden, der den letzten Kurs von Driver & Bensch-Aktien mit gleicher Ausstattung im XETRA-Handel der

Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem vor dem Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Darüber hinaus darf in einem solchen Fall der zusammengeommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von etwaigen Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG begeben werden, insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Die Ermächtigungen gemäß den Regelungen in diesem Buchstaben c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen oder einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

d) Bezugsrechtsausschluss:

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Buchstabe c) zu Ziffern (1), (2), (3) und (5) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, im Falle einer Veräußerung von Aktien der Gesellschaft im Wege eines Verkaufsangebots nach vorstehender Ziffer (4) das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschießen.

**8. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2005/I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie über die Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 4 Absatz 3 das Genehmigte Kapital 2005/I, das den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um € 10.250.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/I). Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Diese Ermächtigung läuft am 31. Dezember 2009 aus. Um der Gesellschaft die Vorteile eines Genehmigten Kapitals zu erhalten und die Ausgestaltung des Genehmigten Kapitals zu verfeinern, soll schon der diesjährigen Hauptversammlung vorgeschlagen werden, das Genehmigte Kapital 2005/I aufzuheben und den Vorstand über den 31. Dezember 2009 hinaus zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2005/I

Das Genehmigte Kapital 2005/I in § 4 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft und zugleich die gesamte Regelung in § 4 Absatz 3 der Satzung werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend zu Buchstabe b) bestimmten neuen Genehmigten Kapitals 2008/I in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.

b) Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2008/I und Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 2.500.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/I). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008/I festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2008/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008/I anzupassen.

Die Regelung in § 4 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt vollständig neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 2.500.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/I). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008/I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2008/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008/I anzupassen.“

c) Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2008/II und Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 7.750.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/II). Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (a) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert oder ausgegeben wurden oder auszugeben sind;
- (c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008/II festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2008/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008/II anzupassen.

Hinter § 4 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 7.750.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/II). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (a) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwer-

dens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert oder ausgegeben wurden oder auszugeben sind;

- (c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008/II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2008/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008/II anzupassen.“

## II. Berichte an die Hauptversammlung

### **1. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 7 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschlüssen gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 7 AktG**

Punkt 7 der Tagesordnung enthält den Vorschlag, die Gesellschaft erneut dazu zu ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen Driver & Bengsch-Aktien zurückzukaufen und diese Aktien anschließend zu verwenden. Hierzu hat der Vorstand gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 7 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für diese Ermächtigung und die mit dieser Ermächtigung verbundenen Ausschlüsse des Bezugsrechts erstattet.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung dieser Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Driver & Bengsch AG, Fraunhofer Straße 3, 25524 Itzehoe, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Er wird den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich und kostenlos zugesandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die der Gesellschaft am 22. Mai 2007 erteilte Ermächtigung läuft Ende Oktober 2008 und damit vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung aus. Deshalb soll der diesjährigen Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die Gesellschaft erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Der Driver & Bengsch AG soll die Möglichkeit erhalten bleiben, eigene Aktien bis zur Grenze von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, und zwar entweder selbst oder mittelbar durch im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung von nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen.

Dabei soll die Gesellschaft neben einem Erwerb über die Börse eigene Aktien auch durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot erwerben können oder durch eine ebenfalls an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung, Angebote zum Verkauf von Driver & Bengsch-Aktien abzugeben.

Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft bereits nach aktienrechtlichen Vorschriften verpflichtet, das Gleichbehandlungsgebot zu wahren. Das ist der Fall sowohl beim Erwerb über die Börse als auch beim Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Verkaufsaufforderung. Eine zulässige Ausnahme zugunsten einer teilweisen Ungleichbehandlung ist für den Fall vorgesehen, dass die Anzahl der auf eine öffentliche Verkaufsaufforderung angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt. Für diesen Fall soll sich die Annahme nach Quoten richten und eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen erfolgen, namentlich bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär.

Verwenden können soll die Gesellschaft die erworbenen Aktien zu mehreren Zwecken:

#### **Verwendung ohne Bezugsrechtsausschluss:**

Sie kann die Aktien über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußern. Im ersten Fall bleibt das Bezugs-

recht der Aktionäre wirtschaftlich gewahrt, nämlich durch die Möglichkeit, an der Börse Aktien zuzukaufen, im zweiten Fall auch rechtlich.

### **Verwendung mit Bezugsrechtsausschluss:**

Darüber hinaus soll die Gesellschaft eigene Aktien aber auch zu weiteren Zwecken verwenden können, die rechtlich einen Ausschluss des Bezugsrechts notwendig machen, da diese Verwendungszwecke jeweils nur ohne Gleichbehandlung aller Aktionäre erreicht werden können.

### **Zu den einzelnen Bezugsrechtsausschlüssen:**

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen sein, soweit der Vorstand die zurückerworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern direkt oder indirekt veräußert.

Die Praxis zeigt, dass als Gegenleistung für attraktive Akquisitionsobjekte häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt wird. Dieser Weg ist als anerkannte Akquisitionsfinanzierung zu bezeichnen. Aus diesem Grunde muss der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese in solchen Fällen als Gegenleistung anbieten zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zu Akquisitionen und Unternehmenszusammenschlüssen schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne zuvor durch Einberufung einer Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung durchführen zu müssen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt wird.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von der erbetenen Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Akquisitionen konkretisieren. Er wird die Ermächtigung nur dann ausnutzen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Erwerb gegen Übertragung von Aktien der Gesellschaft in deren wohlverstandenen Interesse liegt. Der Aufsichtsrat wird die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt. Im Übrigen wird der Vorstand in der auf die Ausnutzung der Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten seines Vorgehens berichten.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll darüber hinaus auch ausgeschlossen sein, soweit der Vorstand die zurückerworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen anbietet. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, Belegschaftsaktien auszugeben und ein innovatives Beteiligungsmodell anzubieten. Zwar stünde dafür auch ein genehmigtes Kapital zur Verfügung. Aber es sind Situationen möglich, in denen die damit verbundene Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien nicht sinnvoll ist. In diesen Fällen sollen eigene Aktien eingesetzt werden können. Das Anbieten eigener Aktien an Mitarbeiter gestattet das Gesetz zwar auch ohne besonderen Beschluss der Hauptversammlung. Aber die Gesellschaft möchte Aktien vor allem auch für ein innovatives Beteiligungsmodell verwenden können, z.B. erst bei Erreichen bestimmter Ziele, die den Ertrag des Unternehmens steigern können. Für manche dieser Modelle bedarf es der vorgeschlagenen Ermächtigung.

Ferner soll das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit ausgeschlossen sein, wie der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Aktien an Dritte gegen Barzahlung anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können.

Die letztgenannte Ermächtigung soll mit der Maßgabe gelten, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG an Dritte begebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist außerdem der anteilige Betrag am Grundkapital abzu-

setzen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung durch Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Dabei dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des eher geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben.

Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, bei der Veräußerung der eigenen Aktien im Wege eines Verkaufsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Verkaufsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitze vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

## **2. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 8 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschlüssen gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 203 Abs. 1 und 2 AktG**

Punkt 8 der Tagesordnung enthält den Vorschlag, den Vorstand der Gesellschaft dazu zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen. Hierzu hat der Vorstand gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 203 Absatz 2 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für diese Ermächtigung und die mit dieser Ermächtigung verbundenen Ausschlüsse des Bezugsrechts erstattet.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung dieser Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Driver & Bengsch AG, Fraunhofer Straße 3, 25524 Itzehoe, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Er wird den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich und kostenlos zugesandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung am 11. Juni 2008 vorgeschlagen, das bestehende Genehmigte Kapital 2005/I aufzuheben und die neuen Genehmigten Kapitalien 2008/I und 2008/II zu schaffen.

### **Gegenwärtiges Genehmigtes Kapital 2005/I und Anlass für die Änderung**

Die Satzung enthält in ihrer derzeit geltenden Fassung in § 4 Absatz 3 das Genehmigte Kapital 2005/I, das den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlage einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 10.250.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/I). Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Diese Ermächtigung läuft am 31. Dezember 2009 aus. Um der Gesellschaft die Vorteile eines Genehmigten Kapitals zu erhalten und die Ausgestaltung des Genehmigten Kapitals zu verfeinern, soll schon der diesjährigen Hauptversammlung vorgeschlagen werden, das Genehmigte Kapital 2005/I aufzuheben und den Vorstand über den 31. Dezember 2009 hinaus zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen.

### **Neue Genehmigte Kapitalien 2008/I und 2008/II und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft**

Insgesamt sollen neue Genehmigte Kapitalien bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 10.250.000,00 geschaffen werden.

Das Genehmigte Kapital 2008/I ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.500.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Das Genehmigte Kapital 2008/II ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.750.000,00 gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Bedingungen auszuschließen, die im Folgenden erläutert werden.

Beide Ermächtigungen sollen jeweils die gesetzlich längstmögliche Frist von 5 Jahren weitgehend, aber nicht vollständig ausschöpfen. Die fünfjährige Frist ist von dem Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsänderung an zu berechnen.

Die vorgeschlagenen neuen Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien aus den Genehmigten Kapitalien 2008/I und 2008/II sollen die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

### **Ausschluss des Bezugsrechts**

Bei den Gründen für den Ausschluss des Bezugsrechts ist zu differenzieren zwischen dem Genehmigten Kapital 2008/I und dem Genehmigten Kapital 2008/II.

#### **Genehmigtes Kapital 2008/I**

Der Vorstand soll bei der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2008/I ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Verhältnis des Emissionsvolumens zum Bezugsverhältnis ergeben. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dagegen erheblich. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung der Aktienaussgabe. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf von der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten deshalb den Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

#### **Genehmigtes Kapital 2008/II**

Der Vorstand soll bei der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2008/II ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (a) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre abzunehmen;
- (b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und die Volumenvorgaben und die weiteren Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfüllt sind;
- (c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Für die Ermächtigung nach Buchstabe (a) zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge gelten die oben zum Genehmigten Kapital 2008/I gebrachten Gesichtspunkte gleichermaßen.

Nach der Ermächtigung gemäß Buchstabe (b) soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner dann ausgeschlossen werden können, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und die Volumenvorgaben und die weiteren Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Nach dieser Regelung ist ein Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Vorgaben sind in der vorgeschlagenen Ermächtigung berücksichtigt worden. Die vorgeschlagene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig künftige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Deshalb liegt diese Variante im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verrin-

gerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmanteils der vorhandenen Aktionäre. Allerdings haben Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben. Aus diesen Gründen halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Nach der Ermächtigung gemäß Buchstabe (c) soll das Bezugsrecht auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Diese Ermächtigung soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Darüber hinaus kann es so liegen, dass hohe Gegenleistungen möglicherweise nicht in Geld erbracht werden sollen oder können. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da Akquisitionen meistens kurzfristig erfolgen müssen, können sie in der Regel nicht von der einmal im Jahr stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Hinzu kommt, dass es bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre kommt. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wären aber solche Akquisitionen in der Regel nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile in der Regel nicht erreichbar. Es bedarf deshalb eines Genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Hierfür soll deshalb das vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2008/II verwendet werden können. Die Höhe des Genehmigten Kapitals 2008/II soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen finanziert werden können. Vorstand und Aufsichtsrat halten vor diesem Hintergrund auch diesen Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von der Ermächtigung gemäß Buchstabe (c) Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Wenn sich solche Möglichkeiten konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er hierfür von dem Genehmigten Kapital 2008/II Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn es im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen.

#### **Bericht des Vorstands über die Ausnutzung Genehmigten Kapitals**

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.

### **III. Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach Maßgabe der Regelung in § 17 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens zum Ablauf des 4. Juni 2008 bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse in Textform angemeldet haben. Der Nachweis des Aktienbesitzes hat in Textform zu erfolgen; hierfür genügt eine Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Mai 2008 zu beziehen, nämlich auf den 21. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung, wobei an die Stelle eines Feiertages der zeitlich vorhergehende Werktag tritt, wenn das Ende dieser Frist auf einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag fällt.

Die Anmeldung erfolgt am einfachsten in der Weise, dass der Aktionär das ihm über das depotführende Institut zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung ausfüllt und an das depotführende Institut zurückschickt. Aktionäre, die rechtzeitig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Das depotführende Institut wird dann jede solche Anmeldung zusammen mit dem Nachweis des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft einreichen.

Die Aktionäre können die Anmeldung und den Nachweis ihres Aktienbesitzes auch selbst bei der Gesellschaft einreichen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen in diesem Fall der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse spätestens bis zum Ablauf des 4. Juni 2008 zugehen:

Driver & Bengsch AG, c/o PR IM TURM HV-Service AG,  
Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim,  
Fax: +49 (0) 621-7177213, eintrittskarte@pr-im-turm.de

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären wieder an, dass sie sich in der Hauptversammlung durch weisungsgebundene Vertreter der Gesellschaft vertreten lassen können („Stimmrechtsvertreter“). Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die durch Ausfüllen des von dem depotführenden Institut zugesandten Formulars zur Eintrittskartenbestellung zu beantragen ist. Aktionäre, die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen diesen in jedem Fall schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des auf der Eintrittskarte vorbereiteten Vollmachten- und Weisungsformulars erteilen. Diese Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens Dienstag, den 10. Juni 2008 (das Eingangsdatum ist maßgebend) an die folgende Anschrift zu senden:

Driver & Bengsch AG, c/o PR IM TURM HV-Service AG,  
Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim.

Alternativ ist eine Übergabe an einen Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich.

Nähere Einzelheiten zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und zur Weisungserteilung erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte, die Sie zuvor über Ihre Depotbank anfordern müssen.

#### **IV. Mitteilung nach § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG**

Gemäß § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes teilen wir folgendes mit:

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Driver & Bengsch AG eingeteilt in 20.500.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag („Stückaktien“); die Gesamtzahl der teilnahme- und stimberechtigten Aktien beträgt 20.500.000 Stückaktien. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

#### **V. Anfragen und Anträge von Aktionären**

Fragen zur Hauptversammlung bitten wir ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Driver & Bengsch AG, Investor Relations HV 2008, Fraunhoferstraße 3,  
25524 Itzehoe, Telefax: +49 (0) 4821 - 13 55 41,  
E-Mail: info@driverbensch.de

Dies ist auch die Adresse für Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG. Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, die rechtzeitig, d.h. die bis zum 28. Mai 2008 einschließlich, unter dieser Adresse eingegangen sind, und etwaige Stellungnahmen der Verwaltung, werden den anderen Aktionären im Internet unter <http://www.driverbensch.de> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Informationen zur Hauptversammlung und später die Abstimmungsergebnisse können unter <http://www.driverbensch.de> abgerufen werden.

Itzehoe, im April 2008

Driver & Bengsch AG  
Der Vorstand

Driver & Bengsch AG  
Fraunhofer Str. 3  
25524 Itzehoe  
Tel. 04821 / 135544  
Fax 04821 / 135541